

Junge Wilde in der rechtlichen Betreuung – fehlplatziert?

Titel der Masterarbeit: Zur Freiheit verdammt? –
Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Betreuung und
der sich hieraus ergebenden Implikationen für die Klinische
Sozialarbeit am Beispiel der Jungen Wilden

Ulrike Hess - AG 6 Baden-Württembergischer BGT 26.03.2021

Was Sie erwartet

1. Vorstellung des Personenkreises
2. Vergleich zweier Hilfesysteme – SGB und
BGB/Betreuungsrecht
3. Diskussion - Herausforderungen für die betreuungsrechtliche
Arbeit – Was Junge Wilde brauchen

1. Vorstellung des Personenkreises



Ulrike Hess - AG 6 Baden-Württembergischer BGT 26.03.2021

3

1. Vorstellung des Personenkreises

Vorstellung des Personenkreises

- Grenzgänger zwischen SGB VIII + SGB II/III und SGB IX/SGB XII
- Entwicklungsverzögerungen und Entwicklungsstörungen
- Komorbide Störungen: Angst, Panik, Depressionen, suizidgefährdet
- Oft delinquent und/oder suchtabhängig (Cannabis, Spielsucht/ Internetsucht)
- manchmal leichte Intelligenzminderung
- Können sehr charmant sein, manipulative Verhaltensweisen
- **ADHS, Persönlichkeitsstörungen, FASD**

Ulrike Hess - AG 6 Baden-Württembergischer BGT 26.03.2021

4

Exkurs Persönlichkeitsstörungen

- Theoriemodell Klaus Grawe, psychische Grundbedürfnisse:
 - *Lustgewinn/Unlustvermeidung*
 - *Orientierung und Kontrolle*
 - *Selbstwertschutz/Selbsterhöhung*
 - *Bindung*
- Persönlichkeitsstörung als **Beziehungs- und Interaktionsstörung** (Fiedler; Sachse)
- Überlebensstrategie
- emotional-instabil, schizoid, paranoid, narzisstisch, histrionisch, zwanghaft, dependent, selbstunsicher, passiv-aggressiv,
- Schwer therapierbar, Veränderung durch alltagsbegleitende (EGH) und rechtliche Betreuung möglich

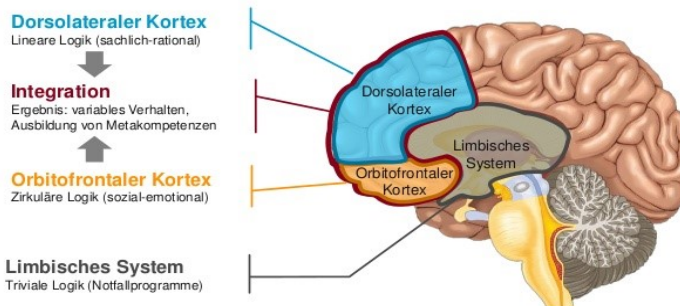
Exkurs Fetale Alkoholspektrumstörung - FASD

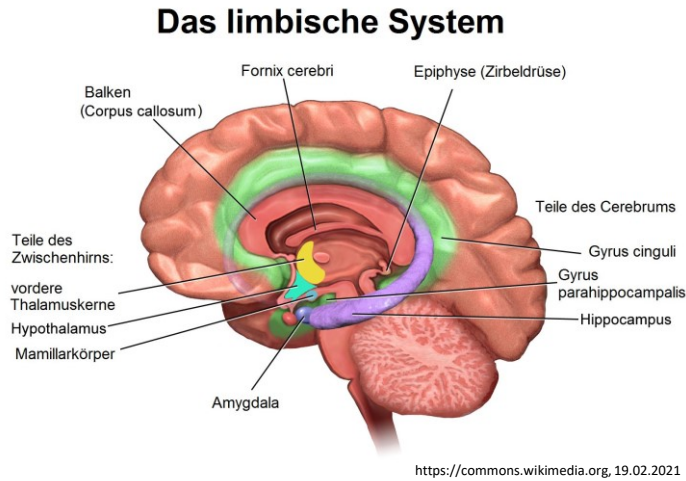
- Wenig bekannt
- die Verhaltensweisen ähneln jenen bei Persönlichkeitsstörungen
- Störung der Exekutiv-Funktionen - unumkehrbar
- Diagnostik im Rahmen eines interdisziplinären Teams
- S3-Leitlinie zur Diagnostik (Landgraf/Heinen, 2017), und AWMF-Leitlinien: AWMF ist die *Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.*: ein Zusammenschluss von wissenschaftlichen Fachgesellschaften aus allen Bereichen der Medizin.
- Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung: **Die Fetale Alkoholspektrumstörung. Die wichtigsten Fragen der sozialrechtlichen Praxis.** www.bundesgesundheitsministerium.de (schwer zu finden, besser: in die Suchmaschine „Drogenbeauftragte“ und den Titel eingeben!)

Gemeinsamkeiten

- Entwicklungsverzögerungen und dauerhafte Entwicklungsstörungen
- Emotionale und soziale Auffälligkeiten
- Beziehungs- und Interaktionsstörungen
- Eingliederung in den Arbeitsmarkt schwierig

Jede nachhaltige Veränderung erfordert die Integration zweier Aspekte





FamFG und BtBG

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) § 280 Einholung eines Gutachtens

- (1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz - BtBG)

- § 8 (1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen: 1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung

Der Behinderungsbegriff der UN-BRK und des SGB

Die UN-BRK Art. 1 Satz 2: *Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.*

SGB IX – neu seit 2018 - § 2 Abs. 1: *Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.*

Der Behinderungsbegriff im Betreuungsrecht

BGB § 1896 (1) *Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.*

Ab 01.01.2023: BGB § 1814 (1) *Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer.*

Pause und Zeit für Fragen

Danach beginnt Teil 2

2. Vergleich zweier Hilfesysteme – SGB und BGB/Betreuungsrecht

Übergänge ins Erwachsenenleben

Sozialgesetzbuch VIII, § 7: Junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist

Strafrecht – bei Entwicklungsverzögerung Heranziehung des Jugendstrafrechts bis Vollendung des 21. LJ. möglich (§ 105 und § 1 JGG)

Zivilrecht – juristische Volljährigkeit ab dem 18. Lebensjahr: der Mensch ist uneingeschränkt geschäfts- und handlungsfähig

Entwicklungspsychologisch: Lebensphase Jugend von der Pubertät bis zur Festigung der Identität (ca. 27. bis 30. Lj)



rechtliche Betreuung für den Personenkreis als Unterstützung in dieser kritischen Lebensphase hilfreich

Übergänge ins Erwachsenenleben

Hurrelmann (2010) :

Entwicklung des inneren Bildes von der Geschlechtszugehörigkeit und die Ausrichtung auf eine wie auch immer strukturierte eigene Familie;

Entwicklung einer intellektuellen und sozialen Kompetenz und die Ausrichtung auf eine ökonomische Selbstversorgung;

Entwicklung selbständiger Handlungsmuster für den Umgang mit Freizeit, Kultur und Konsum;

Entwicklung eines Werte- und Normsystems und eines ethischen und politischen Bewusstseins mit Ausrichtung auf eine gesellschaftliche Teilhabe.


Merkmale der zwei Hilfesysteme

Jugendhilfe SGB VIII Eingliederungshilfe SGB XII alt/SGB IX neu	Rechtliche Betreuung BGB
ressourcenorientiert	defizitorientiert
erzieherischer Auftrag/ sozialtherapeutischer Auftrag	rechtlicher Auftrag
Dispositionsmaxime	Offizialmaxime
keine Vertretungsmacht	Vertretungsmacht
Zwangsmöglichkeiten nur im SGB VIII	Zwangsmöglichkeiten
personeller Wechsel	personale Konstanz

Womit Junge Wilde konfrontiert sind

Vielzahl von Leistungsansprüchen:

Kindergeld
Halbwaisen/Waisenrente
SGB VIII
Grundsicherung SGB II, SGB XII
Reha-Bereich SGB III und SGB IX und SGB V
Wohngeld
EM-Rente befristet/unbefristet

 Vorrangigkeit und Nachrangigkeit der Leistungen, Ermessensentscheidungen der Behörden, Anhörungen zu Überzahlungen, Verrechnungen, Rückforderungen

Merkmale der zwei Hilfesysteme

Jugendhilfe SGB VIII Eingliederungshilfe SGB XII alt/SGB IX neu	Rechtliche Betreuung BGB
ressourcenorientiert	defizitorientiert
erzieherischer Auftrag/ sozialtherapeutischer Auftrag	rechtlicher Auftrag
Dispositionsmaxime	Offizialmaxime
keine Vertretungsmacht	Vertretungsmacht
Zwangsmöglichkeiten nur im SGB VIII	Zwangsmöglichkeiten
personeller Wechsel	personale Konstanz

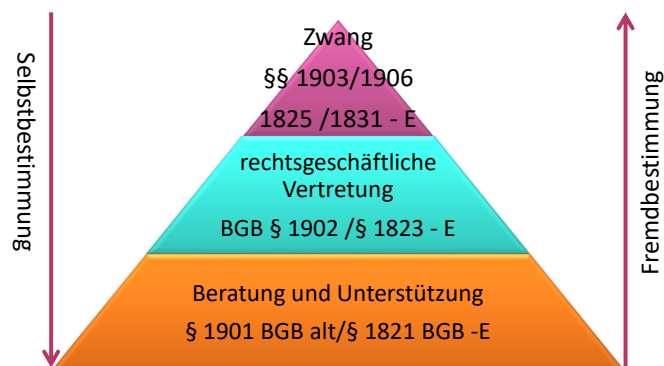
Merkmale der zwei Hilfesysteme

Jugendhilfe SGB VIII Eingliederungshilfe SGB XII alt/SGB IX neu	Rechtliche Betreuung BGB
ressourcenorientiert	defizitorientiert
erzieherischer Auftrag/ sozialtherapeutischer Auftrag	rechtlicher Auftrag
Dispositionsmaxime	Offizialmaxime
keine Vertretungsmacht	Vertretungsmacht
Zwangsmöglichkeiten nur im SGB VIII	Zwangsmöglichkeiten
personeller Wechsel	personale Konstanz

Ulrike Hess - AG 6 Baden-Württembergischer BGT 26.03.2021

19

Betreuungsrechtlicher Ansatz



Quelle: Rosenow 2011,
eigene Bearbeitung

Ulrike Hess - AG 6 Baden-Württembergischer BGT 26.03.2021

20

Merkmale der zwei Hilfesysteme

Jugendhilfe SGB VIII Eingliederungshilfe SGB XII alt/SGB IX neu	Rechtliche Betreuung BGB
ressourcenorientiert	defizitorientiert
erzieherischer Auftrag/ sozialtherapeutischer Auftrag	rechtlicher Auftrag
Dispositionsmaxime	Offizialmaxime
keine Vertretungsmacht	Vertretungsmacht
Zwangsmöglichkeiten nur im SGB VIII	Zwangsmöglichkeiten
personeller Wechsel	personale Konstanz

Exkurs Bindungstheorie

- Rita Ainsworth und John Bowlby und James Robertson, 50er und 60er Jahre bis 80er Jahre, Weiterentwicklung in Deutschl. durch u.a. Karl-Heinz Brisch
- **Bindung als evolutionär angelegte Grundlage zur Sicherung des Überlebens**
- **Bindungsrepräsentanz strukturiert das wechselseitige Verhältnis von Klientin und rechtlicher Betreuerin**
- Bindungsmuster – *sicher*: bietet höchste Resilienz
- *unsicher-ambivalent, unsicher-vermeidend, unsicher-desorganisiert* gelten nicht als pathologisch; pathologisch: *ohne Bindung, aggressiv, promiskuitiv, übererregt, gehemmt, „Unfall-Kinder“, Psychosomatik*
- Sichere Bindung durch Feinfühligkeit, sprachliche Interaktion, Rhythmus in Handlung und Sprache
- **Bindungsmuster sind veränderbar durch neue Erfahrungen, insbesondere in der Zeit der Adoleszenz**

Voraussetzung im Umgang mit dem Personenkreis

- grundsätzliche Wertschätzung: Man muss sie mögen! Ggfls. Betreuungswechsel anregen, nicht denken, dass wir jede Betreuung führen können müssen
- mit Zustimmung des jungen Menschen enge Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe, immer wieder gemeinsame Gespräche anbieten
- Bereitschaft, viel Zeit zu investieren (Problem der Mischkalkulation)
- Beziehung als Voraussetzung für die Zusammenarbeit
- Vertrauensaufbau durch z.B. Begleitung zum JobCenter
- Zuverlässigkeit, Transparenz und Authentizität
- niemals sich persönlich angegriffen/gemeint fühlen

Zusammenfassung

Rechtliche Betreuung bedeutet für den Personenkreis:
mittels **Offizialmaxime, Vertretungsmacht und personale Konstanz**

- Rücken freihalten für energiezehrende Entwicklungsschritte
- Schutz vor Überforderung und damit die Ermöglichung von Stabilisierung
- Sicherstellung der Mitwirkungsverpflichtungen
- Sicherstellung des Lebensunterhaltes
- Schutz vor Überschuldung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

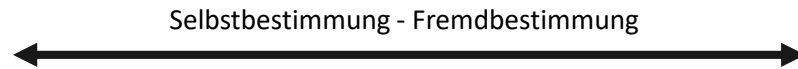
Ich freue mich auf eine lebhafte Diskussion

„Das Recht auf Selbstbestimmung ist ein zweiseitiges Schwert. Wenn die zu seiner Ausübung erforderlichen Ressourcen entzogen werden, dann gerät der Verweis auf Autonomie zum Zynismus. Das wäre etwa der Fall, wenn man einem Kranken den ärztlichen Rat entzöge und dies damit begründete, dass es doch viel besser sei, wenn der Kranke den therapeutischen Prozess selbstbestimmt gestaltet. Der Vergleich mit der medizinischen Versorgung macht deutlich, dass Selbstbestimmung und Fachlichkeit in einem Spannungsverhältnis stehen. Der Grundsatz der Privatautonomie gebietet nicht, die Fachlichkeit zugunsten vermeintlicher Selbstbestimmung zu opfern, sondern er gebietet, das Verhältnis von beiden auszubalancieren“ (Rosenow, 2015).

Nach der Reform ist vor der Reform

- Aufhebung des Primats der medizinischen Diagnostik als alleinigem Beweismittel und Gleichrangigkeit mit dem Sozialbericht der Betreuungsbehörde
- frühzeitige Einbeziehung der Betreuungsbehörde bei der Gesamtplanung und Teilhabepfung
- Gleichrangigkeit von ehrenamtlicher, beruflicher und Vereinsbetreuung, damit die Betreuungsbehörde tatsächlich die geeignetste Person auswählen und vorschlagen kann
- Verpflichtende Anbindung **aller** ehrenamtlichen Betreuer*innen an einen Betreuungsverein
- Unabhängige Beschwerdeinstanz mit Mediationsverfahren

Selbst- und Fremdbestimmung als Kontinuum



(Be-)Wertung erfolgt durch:

- Person selbst
- Soziales Umfeld: Professionelles Umfeld, Angehörige, Nachbar*innen
- Kulturspezifische Rahmenbedingungen
- Historische Bedingtheit

Zusammenfassung

Junge Wilde arbeiten mit

- weil ihnen die „Kosten“ (R. Sachse), also die negativen Umweltreaktionen, zu hoch sind
- aufgrund komorbider Störungen: Angst, Panik, Depressionen
- weil sie eine tiefe Sehnsucht nach Beziehung und Wertschätzung haben (Beziehungsmotive nach Rainer Sachse: nach Anerkennung und Wertschätzung; nach Wichtigkeit; nach verlässlicher Beziehung; nach solidarischer Beziehung; nach Autonomie; nach Unverletzlichkeit des eigenen Territoriums und der eigenen Grenzen.